



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 10.10.2023	675/GV/XIX	Amt III –Le/ba
Federführendes Amt	Bauamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	31.10.2023	beschließend
Gemeindevertretung	16.11.2023	beschließend

Wahl eines/r Ortsgerichtsschöffen/in für das Ortsgericht Glashütten I, OT Glashütten

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, Herrn Jörg Wittlich, Hubertusweg 4, 61479 Glashütten, zum Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Glashütten I, OT Glashütten, zu wählen.

Erläuterungen:

Das Amtsgericht Königstein hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen Jörg Wittlich, Hubertusweg 4, 61479 Glashütten, im Ortsgericht Glashütten I, OT Glashütten, abgelaufen ist. Somit ist gemäß § 7 Abs. 1 Hessisches Ortsgerichtsgesetz die Neuwahl eines Ortsgerichtsschöffen/in vorzunehmen.

Obwohl mehrfach im Glashüttener Amtsblatt veröffentlicht, war Herr Jörg Wittlich, Hubertusweg 4, 61479 Glashütten, der einzige Bewerber für die vakante Stelle als Ortsgerichtsschöffe im Ortsgericht Glashütten I, OT Glashütten.

Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde vom Vertreter des Amtsgerichtes Königstein für die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der/die vorgeschlagene Person bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Gemeinde hat Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind.

Die Wahl erfolgt gemäß § 75 Abs 1. und 5 HGO nach Stimmenmehrheit (Mehrheitswahlverfahren).

Gemäß § 55 Abs. 3 HGO kann jedoch, wenn niemand widerspricht, auch durch Zuruf per Handaufheben abgestimmt werden. Dieses Wahlverfahren entspricht analog den Vorschriften des Ortsgerichtsgesetzes. Bewerber/-innen können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

(1) Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen, sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

(2) Ortsgerichtsmitglieder können nicht sein, die

1. Ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

(3) Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichtes steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

(4) Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister